Infotag Trinkwasser 2026 "Aktuelles aus dem Rechtsbereich"

6. Oktober 2026

Mag. Gunter Labner

Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Thema 2026: Versorgungssicherheit ganzheitlich gedacht

Die Verfügbarkeit der verschiedenen Leistungen ist als ein hochgradig vernetztes Gesamtsystem zu steuern.

- Rechtliche Herausforderungen (Wasserrecht, Privatrecht)
- Klimatische Herausforderungen (Änderungen des Grundwassers/Tier- und Pflanzenwelt)
- Technische Herausforderungen (Leistung der Anlage)



Studie: Wasser im Klimawandel vom BMLUK







Aktuelles

- Die WRRL wurde kürzlich geändert und wird nochmal geändert werden. Es handelt sich um das Gesetzespaket „prioritäre Stoffe“, umgesetzt mit der RL(EU) 2026/805. Diese Änderungen der WRRL (und auch der Grundwasser-RL sowie der Umweltqualitätsnormen-RL) sind zwar europarechtlich in Kraft getreten, ABER sind gemäß der RL von den Mitgliedstaaten bis 21.12.2027 legistisch umzusetzen, also vom Bund (BMLUK)
- Die Planungen zum 4. NGP laufen: Daten aus der Studie Wasserschatz Österreichs sind auf Grundwasserkörperebene für die Entnahmen der Trinkwasserversorgung nach wie vor aktuell.
- Im 3. NGP erlassene OÖ Schongebiete:
 - Grundwasserschongebietsverordnung Sipbachzell, LGBl.Nr. 134/2022
 - Grundwasserschongebietsverordnung Nördliches Eferdinger Becken, LGBl.Nr. 38/2022
 - Grundwasserschongebietsverordnung Voitsdorfer Rinne, LGBl.Nr. 6/2023
 - Grundwasserschongebietsverordnung St. Georgener Bucht, LGBl.Nr. 26/2025

Versorgungssicherheit durch Standortwahl und vorausschauende Sicherung

Versorgungssicherheit bei Wasser ist die langfristige, stetige Sicherung der Menschen mit genügend und sauberem Trink- und Nutzwasser

- Fachliche Kriterien
- Rechtliche Kriterien
- Verfügbarkeit und Zugriffsrecht?
- Für die Grundinanspruchnahme brauche ich eine Zustimmung
- Eventuell Vorkaufsrecht vereinbaren
- Eventuell mit einem Pumpversuch den Standort prüfen
- Eventuell vorbeugend ein Schongebiet nach § 35 WRG festlegen

Versorgungssicherheit durch nachhaltige Nutzung = keine Übernutzung mit einem Substanzverlust

- Bedarfsabschätzung
- Definition des Zwecks
- Mengenbilanz

§ 13. WRG

(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen

Versorgungssicherheit durch Rechtssicherheit – auch Änderungen sind wr. bewilligungspflichtig

- Änderungen an bewilligten Anlagen sind wasserrechtlich bewilligungspflichtig, wenn durch die Änderung eine zusätzliche oder anders geartete Berührung von öffentlichen Interessen oder fremden Rechten als bei Erteilung der Bewilligung zu erwarten ist.
- Dies liegt zB vor, wenn in einem Schachtbrunnen eine zusätzliche Bohrung erfolgt; wenn in einem Schachtbrunnen zusätzliche Ringe in die Tiefe verlegt werden; wenn die Rohrdimension vergrößert wird. Bei einem (Not)Anschluss an einer andere WVA.
- Es geht hier immer auch um die Haftung für Sach- und Personenschäden.

Versorgungssicherheit durch – privatrechtliches Zugriffsrecht dauerhaft sichern

- Es ist auf ein ausreichendes Zugriffsrecht zu achten.
- Für die Inanspruchnahme von fremden Grundeigentum ist eine Zustimmung nötig.
- Eine Inanspruchnahme gilt NUR dann für einen Rechtsnachfolger (= dingliche Wirkung), wenn
- eine vertraglich vereinbarte Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen wurde oder zumindest offenkundig ist
- Sorgen Sie für eine dauerhafte Absicherung der Inanspruchnahme von fremden Grund mit einer Eintragung ins Grundbuch!
- Damit vermeide ich Notwendigkeit von neuen Verträgen mit dem Rechtsnachfolger.

- Ev. kann ein Zwangsrecht nach §§ 63 WRG begründet werden,
- Ev. kann eine (kleine) Dienstbarkeit nach § 111 Abs. 4 WRG eingeräumt werden

Versorgungssicherheit durch Notversorgung mit Anlagen anderer oder mit 2. Standbein

- Bewilligungspflicht beachten.
- Neue nicht bewilligte Wasserspender dürfen nicht ins Netz einspeisen.
- Auch für zusätzliche (fliegende) Leitungen ist eine Bewilligung nötig.
- Es gibt keine Notbewilligungen, die das WRG außer Kraft setzen.
- Deshalb vorsorglich für eine Notversorgung sorgen.
- Anzeigeverfahren sind nicht immer schneller, weil die Projektsunterlagen auch § 103 WRG entsprechen müssen, und einen selbstverpflichtenden Auflagenkatalog enthalten müssen.

Versorgungssicherheit durch Instandhaltung

- Die Anlage ist projekts- und bewilligungsgemäß zu betreiben.
- Die Trinkwasserleitungen müssen den einschlägigen Normen und Richtlinien entsprechen.
- Die Funktion und Dichtheit der Leitungen ist aufrecht zu erhalten.
- Auch Schieber, Hydranten und andere wesentlichen Armaturen sind ordnungsgemäß zu warten.
- Schäden – zB mit Wasserverlusten – widersprechen auch dem Gebot der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Versorgungssicherheit durch Störfallvorsorge – ist auch ein Ziel des Wasserrechts

- In den Projektsunterlagen nach § 103 WRG und den öffentlichen Interessen nach § 105 WRG werden Störfälle mitbedacht.
- In den Wasserleitungsordnungen sollten auch Regeln für Störfälle und Wassermangel sein, in denen die Vorgangweise bei Einschränkungen geregelt wird.
- Dazu sollte auch aufgenommen werden, dass der Wasserversorger keine bestimmte Quantität oder Qualität garantiert.
- Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen aus dem Wasserrechtsbescheid sind natürlich einzuhalten, damit keine Schadenersatzansprüche möglich sind.

Versorgungssicherheit durch Schutz- und Schongebiete nach § 34 WRG

- Primär Pflicht des Anlagenbetreibers nach § 103 Wasserrechtsgesetz: Der sieht den Abschluss von Übereinkommen und Ausarbeitung des Schutzkonzepts vor.
- Vorbeugend zum Schutz der Quantität und Qualität des Rohwassers gegen eine Verunreinigung im Sinne des § 30 WRG vor potenziellen Beeinträchtigungen.
- Schutzgebiet dient aber vor allem dem Schutz des Betreibers und der Versorgten!

- § 134. (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.

Trinkwassersicherungsplan 2023 des BMLUK

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Umgang bei Trinkwasserknappheit – Notfallszenarien

Szenario 1 Achtsamkeit	• Trotz geringer Grundwasserstände und Quellschüttungen ist der bewilligte Bedarf im Normalbetrieb voraussichtlich gedeckt • Appell zum Wassersparen
Szenario 2 Voralarm	• Aufgrund geringer Grundwasserstände und Quellschüttungen kann der notwendige Bedarf (= jener für die Wasserversorgung im Innenbereich) im Normalbetrieb vorübergehend nicht mehr gedeckt werden. • Deckung durch Ersatzwasserversorgung ist noch möglich. • Dringlichkeit der Prüfung und Setzung von Benutzungseinschränkungen in den betroffenen Gebieten sowohl im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als auch im Bereich von anderen Wassernutzungen.
Szenario 3 Alarmstufe	• Aufgrund geringer Grundwasserstände und Quelleschüttungen kann der notwendige (Innen)Bedarf nicht mehr gedeckt werden • Der lebensnotwendige Bedarf kann nur noch mit Notversorgung gedeckt werden • Nachschärfen der bereits gesetzten Nutzungseinschränkungen • Ermittlung des zu wahrenden erforderlichen Bedarfes, der Gemeinden zusteht
Szenario 4 Krise	• Die von der möglichen Maßnahmensetzung betroffenen Gebiete überschreiten Bundesländergrenzen • Koordinierung der Maßnahmensetzung zur Sicherung der (lebens)notwendigen Trinkwasserversorgung auf Bundesebene.

Quelle: Trinkwassersicherungsplan, BML 2023

Fallstudie Eferdinger Becken 2025 Oö mit BMLUK

- Es wurden die Abläufe getestet und auf den Trinkwassersicherungsplan Bezug genommen und geschaut, ob die Strategien für die zielgerichtete Vorgehensweise für den Fall, dass bei langanhaltender Trockenheit trotz aller Vorsorgemaßnahmen Wasserknappheit eintritt, funktionieren.
- Das Szenariengebiet für die Übung wurde vom Land Oberösterreich gemeinsam mit dem BMLUK als Teilbereich des Eferdinger Beckens ausgewählt. Eingebunden in die Fallstudie waren alle für dieses Testregion im Krisenfall verantwortliche Stellen und Personen: von Seite der Behörden waren die Wasserrechtsbehörden des Landes Oberösterreich, Planung und Sachverständige der Wasserwirtschaftsabteilung, Verantwortliche für Gemeinden und das Katastrophenschutzmanagement des Landes dabei. Als Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Wassernutzer im Testgebiet wurden Verantwortliche des Wasserverbands Eferding und Umgebung als regionaler Trinkwasserversorger und die Bewässerungsgenossenschaft Eferdinger Becken in die Übung eingebunden.
- Getestet wurde die Datenverfügbarkeit zur Beurteilung der Wassermangelsituation in verschiedenen Wassermangelszenarien und die Anwendbarkeit der rechtlichen Bestimmungen insbesondere des Wasserrechts in derartigen Situationen (§§ 25 und 71 WRG). Die Fallstudie im Eferdinger Becken hat gezeigt, wie wichtig das enge Zusammenspiel und eine gute Kommunikation zwischen den Betroffenen und den Behörden in den angenommenen Notfallszenarien ist. Die Ergebnisse dieses Tests sind ein sehr wichtiger Beitrag für die Weiterentwicklung des Trinkwassersicherungsplans.
- Evaluierungssitzung am 22.09.2026

Wasserentnahmeregister ist in Planung

- Um die Wasserversorgung auch in Zukunft langfristig abzusichern und die Auswirkungen des Klimawandels besser bewerten zu können, arbeitet das BMLUK derzeit an der Einführung eines digitalen Wasserentnahmeregisters. Ziel ist es, künftig einen besseren Überblick über tatsächliche Wasserentnahmen zu erhalten und damit die wasserwirtschaftliche Planung weiter zu verbessern.
- Geplant ist eine Meldepflicht für größere Wasserentnahmen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Derzeit wird die Wasserentnahmeregisterverordnung vorbereitet. Das Register selbst soll schrittweise aufgebaut werden. Zunächst werden die Bundesländer allgemeine Informationen aus bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen eintragen – etwa zur Art der Wasserentnahme oder zur Entnahmestelle. All jene Wasserberechtigten, die über größere bewilligte Entnahmemengen verfügen, sollen künftig ihre tatsächlichen Wasserentnahmen messen und digital melden. Ab wann das Register einsatzbereit sein wird, steht noch nicht genau fest, da alte Bescheide digitalisiert werden müssen und es somit eines der größten Digitalisierungsprojekte in der Wasserwirtschaft überhaupt darstellt.

Einschränkungen bei Wasserknappheit?

- Einschränkungen des Wasserverbrauchs sind möglich in Wasserleitungsordnungen
- Im Bedarfsfall kann das zuständige Organ auch die Wasserleitungsordnung ändern
- Eine Steuerung ist auch über die Gebührenordnung möglich
- Als Sanktionsmöglichkeit kommt eine Einschränkung der Wasserversorgung, eine erhöhte Gebühr, Schadenersatzforderung bei Gericht und als letztes Mittel ein Ausschluss aus der Wassergenossenschaft in Betracht.

Mögliche Notmaßnahmen bei der Trockenheit und zu beachtende Regeln I

- Es ist immer zu bedenken, dass Nachbarn, die aus demselben Grundwasserhorizont entnehmen, in ihrem Entnahmerecht durch Änderung des Absenktrichters berührt sein könnten.
- Wenn schon allgemein ein Wassermangel herrscht, werden Bautätigkeiten bei der Wasserversorgungsanlage des Nachbarn besonders misstrauisch beobachtet werden. Die Verteilung der Ressource Wasser ist in solchen Situationen besonders sensibel!
- Die Behörden und der Fachdienst müssen rechtmäßig handeln und vermeiden, dass hier scheinbare Ungleichbehandlungen und oder Rechtswidrigkeiten erfolgen.

Mögliche Notmaßnahmen bei der Trockenheit und zu beachtende Regeln II

- Es ist zu bedenken, dass Trinkwasser ein Lebensmittel ist und jede Versorgung mit Trinkwasser außerhalb des Familienverbandes dem Lebensmittelrecht und der Trinkwasserverordnung unterliegt.
- Eine Bewertung als bewilligungsfreier „Wasserwirtschaftlicher Versuch“ nach § 56 WRG ersetzt nicht eine Bewilligung für einen Dauerbetrieb.
- Auch bei einer Notbewilligung ist der Stand der Technik und die Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen zu prüfen.
- Anzeigeverfahren: Auch bei einem Anzeigeverfahren sind Unterlagen nach § 103 WRG nötig. Beschleunigte Verfahren hängen vor allem von der Qualität der Unterlagen ab. Eventuell kann die Verhandlung entfallen.
- Auch Notversorgungen brauchen auch wr. Bewilligungen; vgl. auch W 74 Unterscheidung von Trinkwasser und Nutzwasser, generell wird im Krisenfall die Versorgung mit Nutzwasser für Hygiene und WC im Vordergrund stehen. Trinkwasser kann über einen gewissen Zeitraum auch abgepackt bezogen werden.

Mögliche Notmaßnahmen bei Trockenheit und zu beachtende Regeln III

- Generell gibt es bei sinkenden Grundwasserständen oft den Wunsch den Brunnen zu ertüchtigen. Was heißt, den Brunnen von einem unvollkommenen Zustand, in einen vollkommenen Zustand – was die Nutzung des Grundwasserhorizontes angeht – zu bringen.
- Es gibt Unterschiede zwischen bewilligungsfreien Hausbrunnen und wasserrechtlich bewilligten Anlagen.
- Die Mitversorgung eines anderen Versorgers ist eine bewilligungspflichtige Zweckänderung (und bei baulichen Maßnahmen zum Zusammenschluss auch eine bewilligungspflichtige Anlagenänderung). Im diesbezüglichen Verfahren wird die Mischbarkeit der Wässer und ggfs auch eine Konsenserhöhung (wg. geändertem Bedarf) zu prüfen sein.

Mögliche Notmaßnahmen bei Trockenheit und zu beachtende Regeln IV

- Eine leichte Lösung wird es in der Regel nicht geben. Zuerst soll die eigene Anlage unter Beachtung der Bewilligungspflichten optimiert werden. Das heißt auch, dass zB Leitungsverluste zu minimieren sind. Es könnte zeitweise auch auf die Bewilligung zur Trinkwasserversorgung verzichtet werden und die Anlage als Nutzwasserversorgungsanlage betrieben werden. Es kann unter Beachtung der Bewilligungspflichten an Dritte angeschlossen werden. Ein Befüllung durch Dritte mit Trinkwasser darf nur über Lebensmittelbehältnisse erfolgen. Fliegende Leitungen vgl W 74: Feuerwehrschläuche reichen nicht. Als letztes Mittel kann eine neue Anlage errichtet werden.

- Neben verwaltungsrechtlichen Straftatbeständen, können sich auch zivilrechtlicher Schadenersatz auf auch strafrechtliche Folgen ergeben, wenn zB Leute erkranken sollten.

Versorgungssicherheit schaffen, verhindert



Danke für die Aufmerksamkeit!

